

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01135 vom 22. Dezember 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01135

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01135 du 22 décembre 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01135 del 22 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 196

E. 1.2

Am 25. Juni 2005 hatte sich der Versicherte bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung angemeldet (Urk. 7/3). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, klärte die erwerblichen und medizinischen Verhältnisse ab und holte unter anderem die Akten der Suva (Urk. 7/27/1-117, 7/23/1-289) ein. Von März bis Juni 2008 absolvierte der Versicherte mit Unterstützung der Arbeitslosenversicherung einen PC-Einstiegskurs, einen Grundkurs in Lagerlogistik und die Grundausbildung für Stapelfahrer und Deichselgeräteführer (Urk. 7/84/1-4, Urk. 7/90/2). Mitte Oktober 2008 fand im Auftrag der IV-Stelle eine psychiatrische Begutachtung durch Dr. med. Z.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, statt (Gutachten vom 30. Dezember 2008, Urk. 7/32).

Mit Vorbescheid vom 8. April 2009 kündigte die IV-Stelle dem Versicherten die Zusprache einer vom 1. Oktober 2004 bis 31. März 2006 befristeten ganzen Rente bei einem Invaliditätsgrad von 100 % an (Urk. 7/36). Dagegen erhob der Versicherte mit Schreiben vom 30. April 2009, ergänzt mit Schreiben vom 10. Juni 2009, Einwände (Urk. 7/39, Urk. 7/59). Die IV-Stelle holte daraufhin die ergänzende Stellungnahme von Dr. Z.____ vom 11. Februar 2010 ein (Urk. 7/72). Dazu nahm der Versicherte mit Schreiben vom 14. Juni 2010 Stellung (Urk. 7/78).

E. 1.3

Anfang August 2010 leitete die IV-Stelle berufliche Massnahmen ein (Urk. 7/81). Vom 31. Januar bis 25. Februar 2011 nahm der Versicherte an der Abklärung in der Beruflichen Abklärungsstelle (BEFAS) A.____ teil (Urk. 7/105). Ab dem 11. April 2011 wurde im Auftrag der IV-Stelle (Urk. 7/112) beim B.____ ein Arbeitstraining durchgeführt.

Am 5. Mai 2011 zog sich der Versicherte beim Hinuntergehen einer Treppe eine Meniskusläsion des medialen Hinterhorns am rechten Knie zu (Urk. 7/123). Diese wurde am 13. Juli 2011 an der C.____ mittels Arthroskopie mit Teilmeniskektomie medial und Meniskustrimming lateral behandelt (Urk. 7/141/10-11, Urk. 7/148/2). Ab dem 26. September 2011 nahm der Versicherte das Arbeitstraining in der Speditionsabteilung des B.____ in einem 50%igen Pensum wieder auf (Urk. 7/137).

Am 23. Januar 2012 stürzte der Versicherte die Treppe hinunter und zog sich dabei am linken Knie eine Distorsion mit einer medialen Meniskushinterhornläsion zu, welche am 9. Februar 2012 durch eine Kniegelenksarthroskopie links mit einer Resektion des

medialen Meniskushinterhornes und einer Plica-Resektion operiert wurde (Urk. 7 / 152/6, Urk. 7/60/1). Mit Mitteilung vom 7. März 2012 stellte die IV-Stelle den vorläufigen Abbruch des Arbeitstrainings per 25. Januar 2012 fest (Urk. 7/149).

E. 1.4

Die Suva erbrachte die gesetzlichen Leistungen für die Folgen der Unfälle vom 5. Mai 2011 und vom 23. Januar 2012. Vom 7. Mai bis 26. Juni 2012 wurde der Versicherte in der D.____ stationär behandelt (Austrittsbericht vom 27. Juni 2012, Urk. 7/160). Am 13. Dezember 2012 teilte die Suva dem Versicherten die Einstellung der Taggeldleistungen per Ende 2012 mit (Urk. 7/179). Mit Verfügung vom 9. Januar 2013 erhöhte die Suva die bisherige 30%ige Rente per 1. Januar 2013 auf 32 % (Urk. 7/184), was sie mit Einspracheentscheid vom 27. Dezember 2013 bestätigte (Urk. 7/213). Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 12. August 2015 im Verfahren Nr. UV.2014.00024 teilweise gutgeheissen, indem dem Versicherten eine Invalidenrente mit einem Invaliditätsgrad von 39 % zugesprochen wurde (Urk. 7/242/32).

E. 1.5

Ab dem 3. August 2012 hatte die IV-Stelle Arbeitsvermittlung für den Versicherten aufgenommen (Urk. 7/172). Mit Mitteilung vom 7. November 2012 übernahm sie die Kosten für einen Ausbildungskurs in Deutsch vom 6. bis 23. November 2012 (Urk. 7/174). Am 11. Januar 2013 sprach die IV-Stelle dem Versicherten die Kostenübernahme für einen Arbeitsversuch vom 14. Januar bis 13. April 2013 bei der E.____ (Urk. 7/181-182) und am 11. April 2013 einen solchen für die Zeit vom 15. April bis 14. Juli 2013 im Betrieb F.____ zu (Urk. 7/193). Mit Mitteilung vom 27. November 2013 bewilligte die IV-Stelle dem Versicherten eine Arbeitsvermittlung durch die G.____ zu. Am 22. September 2014 wurde die Arbeitsvermittlung und wurden damit die beruflichen Massnahmen abgeschlossen (Urk. 7/221).

In der Folge holte die IV-Stelle das interdisziplinäre Gutachten des H.____ vom 10. Mai 2016 (Urk. 7/258) mit psychiatrischem Teilgutachten vom 26. Februar 2016 (Urk. 7/255) ein. Gestützt darauf kündigte die IV-Stelle mit Vorbescheid vom 23. Mai 2016 die Abweisung des Rentenbegehrens an (Urk. 7/263). Dagegen erhob der Versicherte mit Schreiben vom 17. Juni 2016 (Urk. 7/266), ergänzt mit Schreiben vom 15. September 2016 (Urk. 7/279), unter Beilage von Berichten von Dr. med. I.____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates sowie Handchirurgie, vom 16. März, 4. und 11. Mai 2016 unter anderem zur operativen Behandlung des rechten Ellbogens vom 11. Mai 2016 Einwand (Urk. 7/265/1-9).

Mit Schreiben vom 14. Juli 2016 (Urk. 7/274) sandte die Krankentaggeldversicherung Helsana Versicherungen der IV-Stelle die IV-Anmeldung des Versicherten vom 9. Juli 2016 (Urk. 7/269) zu. Mit Verfügung vom 26. September 2016 verneinte die IV-Stelle wie angekündigt bis Mai 2016 einen Rentenanspruch des Versicherten bei einem Invaliditätsgrad von 28 %, wobei sie für den Leistungsanspruch ab Mai 2016 auf einen separaten Entscheid verwies (Urk. 2). 2.

Mit Eingabe vom 13. Oktober 2016 erhob der Versicherte Beschwerde gegen die Verfügung vom 26. September 2016 und beantragte, diese sei aufzuheben und es sei ihm ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt eine IV-Rente zuzusprechen; eventualiter seien weitere berufliche und medizinische Abklärungen zu treffen (Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdeführerin

schloss in der Beschwerdeantwort vom 23. November 2016 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Mit Verfügung vom 8. Dezember 2016 wurde die Pensionskasse des Beschwerdeführers, die Sam melstiftung Vita, zum Verfahren beige laden (Urk. 8), welche sich mit Ein gabe vom 27. Dezember 2016 dem Antrag der Beschwerdegegnerin auf Ab weisung der Beschwerde anschloss (Urk. 11). In der Replik vom 1. Februar 2017 hielt der Beschwerdeführer an seinen An trägen fest (Urk. 13). Die Beschwerde gegnerin verzichtete mit Eingabe vom 15. Februar 2017 auf eine weitere Stel lungnahme (Urk. 15).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision und am 1. Dezember 2012 die im Zuge der IV-Revision 6a revidierten Bestimmung en des Bundesge setzes über die Invaliden ver sicherung (IVG), der Verordnung über die Invaliden versicherung (IVV) und des Bundesgesetzes über den Allge mein en Teil des Sozi al versicherungsrechts (ATSG) in Kraft getreten. In materiell-rechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechts normen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids respektive im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materi ellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt ver wirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen).

Die angefochtene Verfügung ist am 26. September 2016 (Urk. 2) ergangen, wo bei ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestim mungen der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 und der revidierten Bestim mungen der IV-Revision 6a am 1. Januar 2012 begonnen hat (vgl. An meldung vom 25. Juni 2005, Urk. 7/3) . Daher und auf grund dessen, dass der Rechtsstreit eine Dauerleistung betrifft, über wel che noch nicht rechtskräftig verfügt wurde, ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Re geln für die Zeit bis 31. Dezember 2007 auf die da mals gel tenden Bestim mungen und ab diesem Zeitpunkt auf die neuen Normen der 5. IV-Re vi sion respektive ab dem 1. Januar 2012 der IV-Revision 6a abzu stellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445

ff.; Urteil des Bundesgerichts I 428/04 vom 7. Juni 2006 E. 1; zur 5. IV-Revision: Urteil des Bundesgerichts 8C_829/2008 23. De zember 2008 E. 2.1). Dies fällt materiell-rechtlich jedoch nicht ins Gewicht, weil die 5. IV-Revision und die IV-Revision 6a hinsichtlich der Invaliditäts be messung keine substanziellen Än derungen gegenüber der bis 31. De zember 2007 gültig gewe senen Rechtslage gebracht haben, so dass die zur altrecht lichen Re gelung ergan gene Recht sprechung weiter hin massgebend ist (vgl. zur 5. IV-Re vision: Urteil des Bundesgerichts 8C_76/2009 vom 19. Mai 2009 E. 2).

Im Fol genden werden die mass geblichen Gesetzes bestimmungen - soweit nichts an deres vermerkt ist - in der seit dem 1. Januar 2012 geltenden Fassung zitiert. 2.

2.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundes gesetzes über den Allge m ei nen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Ge burtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesge setzes über die Invalidenversicherung, IVG). Er werbsunfähigkeit ist der durch Beein trächtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verur sachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung

verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Rechtsprechungsgemäss ist bei psychischen Beeinträchtigungen zu prüfen, ob ein seelisches Leiden mit Krankheitswert besteht, welches die versicherte Person auch bei Aufbietung allen guten Willens daran hindert, einen ausschliessenden Erwerbseinkommen zu erzielen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 ATSG; BGE 139 V 547 E. 5; 131 V 49 E. 1.2; 130 V 352 E. 2.2.1; vgl. Urteile des Bundesgerichtes 8C_614/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 5

und 9C_125/2015 vom 18. November 2015 E. 5.4.).

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt grundsätzlich eine lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte psychiatrische Diagnose voraus (vgl. BGE 130 V 396; Urteile des Bundesgerichtes 8C_616/2014 vom 25. Februar 2015 E. 5.3.3.3 und 9C_739/2014 vom 30. November 2015 E. 3.2). Eine fachärztlich festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Es ist nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilen, ob und inwiefern der versicherten Person trotz ihres Leidens die Verwertung ihrer Restarbeitsfähigkeit auf dem ihr nach ihren Fähigkeiten offenstehenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch sozial-praktisch zumutbar und für die Gesellschaft tragbar sei (BGE 141 V 281 E. 3.7.3; 136 V 279 E. 3.2.1; BGE 127 V 294 E. 4c; vgl. Urteile des Bundesgerichtes 8C_614/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 5 und 8C_731/2015 vom 18. April 2016 E. 4.1). 2.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 6.1

Was die Zeit nach der H.____-Begutachtung ab Mitte Februar 2016 betrifft, für welche der Beschwerdeführer eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes, insbesondere in Bezug auf seinen rechten Ellbogen in Folge der Belastung durch die EFL-Tests am 8./9. Februar 2016 geltend macht, fehlt es an einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage.

Den Akten sind diesbezüglich allein die Berichte des den rechten Ellbogen behandelnden Arztes Dr. I.____ zu entnehmen (Urk. 7/283/1-4, Urk. 7/284/7-10), der den Beschwerdeführer schliesslich am 11. Mai 2016 am rechten Ellbogen operierte (Urk. 7/284/9).

Aus dem (undatierten) ersten Bericht von Dr. I.____ geht zumindest hervor, dass die erste Konsultation bereits am 16. Februar 2016 stattgefunden und Dr. I.____ bereits ab dem 16. Februar 2016 Arbeitsunfähigkeiten zwischen 100 und 50 % attestiert hatte (Urk. 7/283/1-2). Es kann daher und angesichts der Operation vom 11. Mai 2016 nicht abschliessend ausgeschlossen werden, dass bereits ab Mitte Februar 2016 eine rentenrelevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes eingetreten ist. Bereits im psychiatrischen H.____-Teilgutachten von Dr. med. K.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 26. Februar 2016, der den Beschwerdeführer am 17. Februar 2016, mithin nach der somatischen Begutachtung, untersucht hatte, war zudem festgehalten worden, dass die zusätzlichen Beschwerden am rechten Ellbogen nach Angaben des Beschwerdeführers nach den bei der H.____-Begutachtung durchgeführten Testungen eingesetzt hätten (Urk. 7/255/9-10).

Aufgrund von Art. 88a Abs. 2 IVV, wonach eine Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit jedenfalls erst nach drei Monaten zu berücksichtigen ist, würde sich eine solche allerdings frühestens ab Mitte Mai 2016 auf den Rentenanspruch auswirken. Für die Zeit ab Mai 2016 hat die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 26. September 2016 (Urk. 2) auf einen separaten Entscheid zum neuen Gesuch vom 9. Juli 2016 (Urk. 7/269) verwiesen (Urk. 2 S. 4). Sie begründete dies mit dem Zeitpunkt der Operation des rechten Ellbogens vom 11. Mai 2016 (Urk. 7/284/9) und des Eingangs des H.____-Gutachtens vom 10. Mai 2016 (Urk. 2 S. 3).

Bei dieser Ausgangslage ist die Sache zur Prüfung der Arbeitsfähigkeit ab Mitte Februar 2016 und gegebenenfalls Neubestimmung des Rentenanspruchs ab Mai 2016 an die Beschwerdegegnerin zurück zuweisen.

E. 6.2

Da die Anmeldung des Beschwerdeführers zum Leistungsbezug zudem bereits am 25. Juni 2005 erfolgt war (Urk. 7/3) und seither für den Zeitraum bis zum 14. Juli 2013 nie ein Entscheid über den Rentenanspruch erfolgte, obschon die beruflichen Massnahmen mit Taggeldleistungen erst ab dem 31. Januar 2011 aufgenommen wurden (Urk. 7/103) und obschon mit Vorbescheid vom 8. April 2009, gegen welchen Einwände erhoben wurden (Urk. 7/39, Urk. 7/59), die Zusprache einer befristeten ganzen Rente angeündigt worden war (Urk. 7/36), ist die Sache ausserdem zum Entscheid über den Rentenanspruch auch für die Zeit ab dem 25. Juni 2004 (zwölf Monate vor der Anmeldung; vgl. a Art. 48 Abs. 2 Satz 1 IVG in der bis Ende Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung) bis zum 14. Juli 2013 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 6.3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 26. September 2016 (Urk. 2) aufzuheben und die Sache mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Viertelsrente ab Juli 2013 hat, an die Beschwerdegegnerin zur ergänzenden medizinischen Abklärung im Sinne der Erwägungen und zum anschliessenden Entscheid über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers für die Zeit von Juni 2004 bis Juli 2013 sowie ab Mai 2016 zurück zu

weisen. 7.

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zu weiterer Abklärung und neuem Entscheid als vollständiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. E. 5 mit Hinweisen). Da der Streitgegenstand die Be willigung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen betrifft, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), ermessensweise auf Fr. 800.-- anzusetzen und der Beschwerdegegnerin aufzu erlegen.

Dem Beschwerdeführer steht ausgangsgemäss eine Prozessentschädigung zu, welche nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen auf Fr. 1'700.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 26. September 2016 aufgehoben und die Sache mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Viertelsrente ab Juli 2013 hat, an die Beschwerdegegnerin zur ergänzenden medizinischen Abklärung im Sinne der Erwägungen und zum anschliessenden Entscheid über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers für die Zeit von Juni 2004 bis Juni 2013 sowie ab Mai 2016 zurück-gewiesen wird. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG, Rechtsanwältin Martina Zehnder - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Sammelstiftung Vita - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GrünigHartmann

E. 8

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

2.3

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen). 3. 3.1

Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Entscheid auf den Standpunkt, die Prüfung des Anspruchs auf eine Invalidenrente sei nach Abschluss der beruflichen Massnahmen und Ablauf der IV-Taggelder im Juli 2013 vorgenommen worden. In der angestammten Tätigkeit als Gipser bestehe keine Arbeitsfähigkeit mehr. In einer leidensangepassten, mittelschweren Tätigkeit könne er ganztags mit zusätzlichen Pausen von zwei Stunden arbeiten, womit eine Leistungsfähigkeit von 80 % bestehe. Der Vergleich des Validen- mit dem Invalideneinkommen, welche beide nach den Löhnen der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE; des Bundesamtes für Statistik) festzulegen seien, ergebe einen Invaliditätsgrad von 28 %, weshalb kein Anspruch auf eine Invalidenrente bestehe. Dies gelte für die Zeit bis am 10. Mai 2016. Die geltend gemachte Verschlechterung wegen der Operation vom 11. Mai 2016 am rechten Ellbogen beziehe sich auf einen Zeitpunkt nach dem H.____-Gutachten und der Beschwerdeführer habe am 18. Juni 2016 eine neue Anmeldung eingereicht. Der Gesundheitszustand und die Einschränkungen nach der Operation vom 11. Mai 2016 würden daher mit separatem Entscheid beurteilt (Urk. 2 S. 2 ff.). 3.2

Der

Beschwerdeführer

wendet dagegen ein, es bestehe aufgrund der Einschränkungen des rechten und linken Arms eine volle Arbeitsunfähigkeit. Das von der Beschwerdegegnerin angegebene Belastungsprofil sei ihm nicht zumutbar. Durch die Belastungstests im Rahmen der EFL vom 8. und 9. Februar 2016 hätten sich die Beschwerden verstärkt und er sei arbeitsunfähig geschrieben worden. Am 11. Mai 2016 sei er am rechten Ellbogen operiert worden. Der Gesundheitszustand habe sich insofern zusätzlich verschlechtert, weshalb eine orthopädische Begutachtung vorzunehmen sei. Das Valideneinkommen sei zudem nicht aufgrund der LSE, sondern aufgrund des angestammten Lohnes als Gipser zu bestimmen. Das Invalideneinkommen sei ausgehend vom LSE-Lohn eines Kuriers und nicht vom

allgemeinen Durchschnittslohn sowie angesichts der mehrschichtigen gesundheitlichen Einschränkungen an der linken Schulter, an beiden Ellbogen und Knien unter Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzuges von 20 % festzusetzen. Es sei ausserdem stossend, dass im UV-Verfahren ein massiv höherer Invaliditätsgrad resultiert sei als im IV-Verfahren, in welchem auch noch krankheitsbedingte Einschränkungen zu berücksichtigen seien. Es sei hinsichtlich des Validen- und Invalideneinkommens auch auf das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich im UV-Verfahren zu verweisen. Des Weiteren sei zu prüfen, ob nicht bereits früher, zumindest von Oktober 2004 bis März 2006 sowie darüber hinaus bis zum Beginn der beruflichen Massnahmen im Dezember 2011 ein Anspruch auf eine Rente bestanden habe (Urk. 1 S. 2 ff., Urk. 13 S. 2 f.). 3.3

3.3.1

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Rente hat.

Wie den Erwägungen der Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid zu entnehmen ist, prüfte sie den Rentenanspruch lediglich für den Zeitraum vom 15. Juli 2013 bis am 10. Mai 2016 (Urk. 2 S. 2 und S. 4), mithin vom Ende der Taggeldleistungen per 14. Juli 2013 (Urk. 7/193, Urk. 7/197) bis zum Zeitpunkt vor der Operation des rechten Ellbogens am 11. Mai 2016 (Urk. 7/84/9).

Damit trug sie Art. 2

E. 9

Abs. 2 IVG Rechnung, wonach ein Rentenanspruch nicht entsteht, solange Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden und (kumulativ) die versicherte Person dafür ein Taggeld nach Art. 22 IVG bezieht (vgl. BGE 126 V 241 E. 5 mit Hinweisen). Ein allenfalls vor Beginn der Taggeldleistungen entstandener Rentenanspruch (vgl. dazu Erwägung

E. 13

vom 28. Januar 2014 E. 3.1.2).

Auch die gesundheitlich bedingte Unmöglichkeit, weiterhin körperlich schwere Arbeit zu verrichten, führt nicht automatisch zu einer Verminderung des hypothetischen Invalidenlohnes, weil der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_455/2013 vom 4. Oktober 2013 E. 4.4). Auch das Angewiesensein auf das Entgegenkommen eines verständnisvollen Arbeitgebers stellt praxisgemäss kein anerkanntes eigenständiges Abzugskriterium dar (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_176/2012 vom 3. September 2012 E. 8 und 8C_91/2013 vom 22. August 2013 E. 3.3.4).

Des Weiteren gibt auch mangelnde Berufsbildung (insbesondere auf diesem Anforderungsniveau) ebenfalls keinen Anlass zu einem leidensbedingten Abzug. Es stehen ihm genügend Stellenprofile offen, welche den medizinischen Anforderungen an eine leidensangepasste, körperlich leichte

Tätigkeit gerecht werden, ohne dass sie deswegen mit höheren Erfordernissen bezüglich Ausbildung und Sprachkenntnisse verbunden wären (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_83/2009

vom 15. Mai 2009 E. 4.2.4.2). Auch aufgrund der Ausländereigenschaft und der Aufenthaltskategorie C sind beim über Jahrzehnte in der Schweiz erwerbstätig gewesenen Beschwerdeführer keine negativen Auswirkungen auf den Verdienst anzunehmen.

Der Umstand sodann, dass das Alter die Stellensuche faktisch negativ beeinflussen kann, muss als invaliditätsfremder Faktor unberücksichtigt bleiben (Urteil des Bundesgerichts 8C_808/2013 vom 14. Februar 2014 E. 7.3).

Hilfsarbeiten werden auf dem massgebenden hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 16 ATSG) zudem grundsätzlich altersunabhängig angeboten. Mit der Beschwerdegegnerin besteht hier daher praxismässig keine Veranlassung, dem Alter des Beschwerdeführers bei der Ermittlung des Invalideneinkommens durch Berücksichtigung eines Tabellenlohnabzuges Rechnung zu tragen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_450/2016 vom 6. Oktober 2016 E. 5.3.2).

Jedoch anerkennt die Rechtsprechung unter dem Titel Beschäftigungsgrad bei Männern, welche aus gesundheitlichen Gründen nur noch teilzeitlich erwerbstätig sein können, einen Abzug vom Tabellenlohn nach BGE 126 V 75 (Urteil des Bundesgerichts 8C_20/2012 vom 4. April 2012 E. 3.2). Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei Männern statistisch gesehen Teilzeitarbeit vergleichsweise weniger gut entlohnt wird als eine Vollzeittätigkeit (Urteil des Bundesgerichts 9C_796/2013 vom 28. Januar 2014 E. 3.1.2 mit Hinweisen).

Insgesamt rechtfertigt sich damit zusätzlich zum Rendement ein Abzug von 10 %, so dass ein Invalideneinkommen von Fr. 44'931.80 (Fr. 49'924.25 x 0,9) resultiert. 5.4

Die Differenz des Invalideneinkommens zum Valideneinkommen beträgt Fr. 33'968.20 (Fr. 78'900.-- - Fr. 44'931.80), was einen Invaliditätsgrad von 43 % ergibt. Der Beschwerdeführer hat somit folglich nach Ende der Taggeldleistungen per 14. Juli 2013 (Urk. 7/193, Urk. 7/197/2) Anspruch auf eine Viertelsrente (Art. 28 Abs. 2 IVG). 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.